



Stadtamt Marchtrenk

Pol. Bezirk Wels-Land



Andrea EROL

Mühlthal 119
4655 VorchdorfDatum: 23. Juni 2005
GZ: II-131-9-56/2005 FR/Gru
Sachb.: R. Freimüller
☎ 07243 552 150
✉ R.Freimueller@marchtrenk.gv.atBauvorhaben: Wohnhaus mit Garage
Grundstück Nr.: 3071/19, KG. Marchtrenk;**BAUBEWILLIGUNG****BESCHEID**

Aufgrund des Antrages betreffend der Errichtung eines Wohnhauses mit Garage, ergeht vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Marchtrenk als Baubehörde I. Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde im Rahmen der Landesvollziehung folgender

I.

SPRUCH:

Für die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage, auf dem Grundstück Nr.: 3071/19, KG Marchtrenk, wird gemäß § 35 (1) der O.ö.BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 und aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 21. Juni 2005 durchgeführten Bauverhandlung, die

BAUBEWILLIGUNG

unter Einhaltung folgender Bedingungen und Auflagen für das Bauvorhaben, für die Ausführung, für die Erhaltung und Benützung des Objektes, entsprechend den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der O.ö. BauO. 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998, erteilt:

Linzer Straße 21 A-4614 Marchtrenk Tel.: 07243 / 552 Fax: 07243 / 552 300
Homepage: www.marchtrenk.gv.at e-mail: gemeindeamt@marchtrenk.gv.atRaiffeisenbank Marchtrenk, Kto-Nr. 8100232, BLZ 34680; Allgemeine Sparkasse OÖ. Bank AG, Geschäftsstelle Marchtrenk, Kto-Nr. 10200-013604, BLZ 20320, Postscheckkonto 7.651.397, BLZ 60000;
Bank für OÖ. und Salzburg, Zst. Marchtrenk, Kto-Nr. 294-0047/00, BLZ 15133; Welser Volksbank, Kto-Nr. 330 0001 0000, BLZ 44800; Volkskreditbank, Zst. Marchtrenk, Kto-Nr. 17.300450, BLZ 18600m
a
r
c
h
t
r
e
n
k

i
m

m
i
t
t
e
l
p
u
n
k
t

1. Bauprodukte müssen entweder aufgrund einer europäischen technischen Spezifikation (CE-Zeichen) oder einer österreichischen technischen Zulassung für brauchbar erklärt sein. Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist der Baubehörde die Brauchbarkeit des Bauproduktes durch Vorlage von Gutachten von autorisierten Prüfanstalten nachzuweisen.
2. Vor Beginn der Bauausführung ist der Baubehörde der Zeitpunkt des Baubeginnes anzuzeigen. Der Bauführer ist schriftlich bekannt zu geben.
3. Vor den Erdarbeiten, durch welche unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit den Verfügungsberechtigten hinsichtlich der Leitungen und Einbauten das Einvernehmen herzustellen.
4. Das Bauwerk ist mit einem entsprechenden, den Bodenverhältnissen angepassten Erdungssystem auszustatten.
5. Die Abortabfallrohre sind über Dach zu entlüften. Innenliegende Räume wie z.B. Klosette und Badezimmer sind - erforderlichenfalls durch Ventilatoren - ins Freie zu entlüften. Für eine ausreichende Frischluftzufuhr ist zu sorgen.
6. Die Niederschlagswässer sind auf eigenen Grund abzuleiten. Sickergruben sind unfallsicher abzudecken.
7. Das Dach ist oberhalb der Zugänge und Zufahrtsbereiche mit einer Schneefangvorrichtung auszustatten.
8. Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens ist ca. 0,30 m über dem bei der mündlichen Bauverhandlung festgelegten Fixpunkt anzuordnen.
Als Fixpunkt wird festgelegt: fertiges Straßenniveau im Bereich der Garagenzufahrt;
9. Für die erste Löschhilfe sind Handfeuerlöschgeräte für die Brandklassen A B C bereitzustellen:
 - a) Garage 1 P 6
 - b) HeizraumDiese Feuerlöscher sind nachweislich alle 2 Jahre auf Funktionstüchtigkeit hin überprüfen zu lassen.
10. Bei Dachraumausbauten und Dachgeschossausbauten müssen Wände und Decken raumseitig und gegen den nicht ausgebauten Teils des Dachraumes mindestens brandhemmend (F 30) ausgeführt werden. Dachschrägen an welche die Dachdeckung anschließt müssen raumseitig ebenfalls mindestens brandhemmend verkleidet werden. Decken und Dachschrägen müssen dabei so ausgebildet werden, dass der Wärmedurchgangskoeffizient U höchstens 0,25 W/m²K beträgt.
11. Bei mehr als drei Stufen oder Höhenunterschieden von mehr als 60 cm sind standfeste, mindestens 1 m hohe Geländer anzubringen. Die Ausfachungen dieser Geländer dürfen Kleinkindern ein Durchkriechen oder Überklettern nicht ermöglichen.

12. Die Garage ist brandbeständig auszuführen und von allen anderen anschließenden Räumen durch brandhemmende selbstzufallende Türen (T 30) zu trennen und mit einem nichtbrennbaren Fußboden zu versehen. Der Fußboden muss flüssigkeitsdicht und öldicht ausgeführt werden und so ausgebildet sein, dass brennbare Flüssigkeiten aus der Garage nicht abfließen können. Weiters sind gegenüberliegende Lüftungsöffnungen ins Freie mit Vergitterung und mindestens 200 cm² freien Querschnitt je Abstellplatz vorzusehen.
13. Für die Wasserversorgung aus einem Hausbrunnen ist ein Trinkwasserbefund einer serologisch-bakteriologischen Versuchsanstalt vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass genusstaugliches Trinkwasser gemäß österreichischem Lebensmittelbuch in ausreichender Menge zur Verfügung steht.
14. Die Zugangstür zum nicht ausgebauten Dachraum ist als brandhemmende Brandschutztür (T 30) herzustellen.
15. Die Terrasse ist gemäß § 6 Oö. BauTG. so zu situieren, dass ein Mindestabstand von 2,0 m zur Bauplatzgrenze eingehalten wird.
16. Die Garagenzufahrt ist bei einem Gefälle zur Straße entlang der Straßengrundgrenze mit einer Oberflächenentwässerung auszustatten, so dass diese nicht aufs öffentliche Gut abfließen können.
17. Die Garage ist so zu situieren, dass keine Teile wie Dachvorsprung, Rinnen, Verblechungen oder dergleichen auf das angrenzende Nachbargrundstück ragen und die Dachwässer zur Gänze auf eigenem Grund abgeleitet werden.
18. Die Einfriedungsmauer ist mit einer Höhe von maximal 2,0 m über das angrenzende natürliche Gelände herzustellen und so auszubilden, dass keine Mauerwerksteile, Verputz oder Verkleidung auf Nachbargrundstücke ragen und die anfallenden Oberflächenwässer auf der Mauerkrone Richtung eigenen Grund abgeleitet werden.
19. Die Verhandlungsschrift vom 21. Juni 2005 wird zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.
20. Die Beendigung der Bauausführung ist der Baubehörde schriftlich anzuzeigen.

• HINWEISE:

- Auf die Anzeigepflicht für
 - Hauskanalanlagen
 - Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen
 - Wärmepumpen
 - Solaranlagen bis zu einer Fläche von 20 m²
 - Parabolantennen von mehr als 90 cm Durchmesser
 - wird verwiesen.
- Vor Errichtung oder Änderung von Kaminen oder Feuerstätten ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Rauchfangkehrermeister herzustellen.

II.

K O S T E N:

Für diese baubehördliche Bewilligung sind folgende Verfahrenskosten zu entrichten und diese binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit dem angeschlossenen Giroschein an die Finanzverwaltung des Stadtamtes Marchtrenk einzuzahlen:

a) Kommissionsgebühren für die an der Bauverhandlung beteiligten 3 Amtspersonen bei einer Dauer der Amtshandlung von angefangenen 2 halben Stunden, gemäß § 3 Abs. 1 lit. c der Landeskommis-sionsgebührenverordnung 1998 LGBl. Nr. 144/1997 idF LGBl 93/2000	€ 39,00
b) Verwaltungsabgaben nach der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2001, idF LGBl 123/2000 Tarifposten 8	<u>€ 130,80</u>
Gesamt	€ 169,80 =====

Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen **Bundesgebühren in Höhe von insgesamt € 93,40** und zwar

13,00 Euro für das Ansuchen um Baubewilligung

43,60 Euro für die Planparien

7,20 Euro für die Baubeschreibungen

3,60 Euro für den Energieausweis

26,00 Euro für die Verhandlungsschrift vom 21. Juni 2005

mit beiliegenden Zahlschein einzuzahlen.

Wir sind verpflichtet, die Bundesgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Summe aller Beträge: Euro 263,20

BEGRÜNDUNG:

- Zu I. Die Baubewilligung war zu erteilen, weil die baurechtlichen Vorschriften bei Einhaltung der aufgetragenen Bedingungen und Auflagen voll erfüllt sind.
- Zu II. Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird der Antragsteller ersucht, zugleich auch die Bundesgebühren einzuzahlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Baubewilligung erlischt, wenn mit dem Bau nicht innerhalb von 3 Jahren begonnen, bzw. nicht innerhalb von 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Baubeginns das Bauvorhaben fertiggestellt wird.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 63 AVG binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Stadtamt Marchtrenk die Berufung schriftlich eingebracht werden. Schriftliche Anbringen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters sind für die Berufung € 13,00 sowie für die Beilagen € 3,60 maximal € 21,80 an Bundesabgaben zu entrichten.

HINWEIS:

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Der Bürgermeister:


Fritz Kaspar

Ergeht gleichlautend an:

- RSb 1.) Andrea EROL,
4655 Vorchdorf, Mühlthal 119;
(2 Baupläne, 2 Baubeschreibungen,
1 Verhandlungsschrift, 1 Giroschein)
- RSb 2.) Renate KOBLER,
4631 Krenglbach, Hollunderweg 13;
(1 Verhandlungsschrift)
- RSb 3.) Ingeborg KREINER,
4063 Hörsching, Eichenweg 3;
(1 Verhandlungsschrift)
- RSb 4.) Johann und Monika WEISSGERBER,
4614 Marchtrenk, Hegelstraße 15;
(1 Verhandlungsschrift)
- RSb 5.) Franz WÜRTZ,
4614 Marchtrenk, Hegelstraße 17;
(1 Verhandlungsschrift)
- RSb 6.) Daniel und Finica ISTRATE,
4614 Marchtrenk, Hegelstraße 19;
(1 Verhandlungsschrift)
- RSb 7.) Ngoc Han STARZENGRUBER,
1140 Wien, Deutschordenstraße 7-25/3/10;
(1 Verhandlungsschrift)
- 8.) BERGMAIR u. Co. Ges.m.b.H.,
4550 Kremsmünster, Neuhofstraße 29
(1 Verhandlungsschrift)
- 9.) Finanzamt Wels, Einheitsbewertung;
(1 Bauplan, 1 Baubeschreibung,
1 Verhandlungsschrift)
- 10.) Stadtamt Marchtrenk,
- zum Kanalakt -
(1 Plankopie, 1 Verhandlungsschrift)

Stadtamt Marchtrenk	
Bundesgebühr	€ 83,40
Verwaltungsabgabe	€ 130,80
Summe	€ 214,20
am 8.02.05	entrichtet.
Unterschrift:	